



## **Benutzungsordnung für das Bahnhofsgebäude in Burladingen**

**Der Gemeinderat der Stadt Burladingen hat am 25.06.2009 die folgende Benutzungsordnung für das Bahnhofsgebäude, Bahnhofstraße 11 in Burladingen beschlossen:**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Benutzungsordnung gilt für alle Räumlichkeiten des Bahnhofsgebäudes. Sie ist für alle Personen verbindlich, die sich dort aufhalten.

Mit dem Betreten werden die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung anerkannt.

### **§ 2 Zweckbestimmung**

- (1) Das Bahnhofsgebäude ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Burladingen.
- (2) Es dient vorrangig
  - der generationen- und kulturübergreifenden Begegnung Burladinger Einwohnerinnen und Einwohner und
  - der Nutzung durch die bei der Sanierung beteiligten Vereine (Schwäbischer Albverein OG Burladingen und TSV Burladingen, Handballabteilung).
- (3) Sofern möglich, kann das Bahnhofsgebäude auch anderen Nutzern überlassen werden.
- (4) Das Bahnhofsgebäude dient gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung.

### **§ 3 Überlassung der einzelnen Räume**

- (1) Die Benutzung der Räume bedarf der Erlaubnis. Soweit diese nicht entsprechend Absatz 2 als allgemein erteilt gilt, ist sie bei der Stadtverwaltung zu beantragen. Das Bahnhofsgebäude darf in diesen Fällen erst nach erteilter Erlaubnis benutzt werden.
- (2) Der Güterschuppen des Bahnhofsgebäudes dient ausschließlich den an der Sanierung beteiligten beiden Vereinen als Lagermöglichkeit. Das 1. OG des Hauptgebäudes steht ausschließlich den beiden Vereinen für Besprechungen und kleinere Veranstaltungen zur Verfügung.
- (3) Die Stadtverwaltung führt für die Räume im EG und im DG des Hauptgebäudes einen Belegungsplan und entscheidet nach Ermessen, wenn mehrere Benutzungsanträge für den gleichen Zeitraum vorliegen. Die im Belegungsplan festgesetzten Zeiten sind einzuhalten. Werden die zugeteilten Zeiten nicht beansprucht, so ist dies der Stadtverwaltung frühzeitig mitzuteilen.

(4) Die Stadt kann die Überlassung des Bahnhofsgebäudes widerrufen, wenn wichtige Gründe dies erfordern, ohne dass daraus ein Anspruch auf Schadenersatz entsteht. Der betroffene Benutzer wird durch die Stadtverwaltung unverzüglich benachrichtigt.

#### **§ 4 Ordnung**

(1) Der Hausmeister übt das Hausrecht aus. Seinen Anordnungen ist in jedem Falle Folge zu leisten. Er kann die sofortige Räumung des Bahnhofsgebäudes verlangen, wenn gegen die Bestimmungen der Benutzungs- oder Hausordnung vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen wird.

(2) Die Benutzer sind verpflichtet, das Bahnhofsgebäude und seine Einrichtung schonend und pfleglich zu behandeln. Die Stadt kann hierzu Auflagen für Einzelfälle festsetzen.

(3) Änderungen an Einrichtungen, Geräten und an Ausstattungsgegenständen bedürfen der Zustimmung der Stadt und dürfen nur im Beisein des Hausmeisters vorgenommen werden.

(4) Dem Hausmeister ist der Verlust von Geräten und Einrichtungsgegenständen sowie deren Beschädigung sowie die Beschädigung von Gebäudeteilen unverzüglich zu melden. Verpflichtet zur Meldung ist neben dem Verursacher der Veranstalter, bzw. bei Benutzung durch eine Person oder Gruppe deren verantwortlicher Leiter.

(5) Die technischen Einrichtungen im Gebäude dürfen nur vom Hausmeister bzw. nur nach dessen ausdrücklicher Anweisung bedient werden.

(6) Werbung und Warenverkauf innerhalb des Bahnhofsgebäudes bedürfen der Zustimmung der Stadt.

(7) Tiere dürfen in das Bahnhofsgebäude nicht mitgebracht werden.

(8) Fundsachen sind beim Hausmeister abzugeben.

(9) In dem gesamten Gebäude herrscht Rauchverbot.

#### **§ 5 Haftung**

(1) Die Benutzer sind verpflichtet, die Räume, Einrichtungen und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen. Sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Anlagen, Räume und Geräte nicht benutzt werden.

(2) Die Stadt haftet nicht für Sachschäden jeder Art. Für Personenschäden, die bei der Benutzung der Einrichtung (einschließlich Nebenräume, Außenanlage, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) entstehen, haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(3) Die Benutzer haften für alle Schäden, die der Stadt an der überlassenen Einrichtung (einschließlich Nebenräume, Außenanlage, Zufahrten, Parkplätze und Fußwege) durch die Nutzung entstehen. Bei der Überlassung der Einrichtung an Vereine oder sonstige Personenvereinigungen haften diese gesamtschuldnerisch.

(4) Wird die Stadt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so ist derjenige, dem die Einrichtung überlassen worden ist, verpflichtet, die Stadt von den gegen sie gel-

tend gemachten Ansprüchen einschließlich aller Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizustellen.

(5) Die Stadt ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Haftpflichtigen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(6) Die Stadt kann den Abschluss einer Haftpflichtversicherung und eine entsprechende Sicherheit verlangen.

## **§ 6**

### **Regelungen für besondere Veranstaltungen**

(1) Soweit Geräte und sonstige Einrichtungsgegenstände benutzt werden, haben die Benutzer diese vor Beginn der Benutzung unter Aufsicht des Hausmeisters selbst aufzustellen und unmittelbar nach Beendigung wieder abzubauen. Sämtliche Geräte und Einrichtungsgegenstände sind an ihren ursprünglichen Standort zurückzubringen. Das Bahnhofsgebäude ist dem Hausmeister anschließend besenrein zu übergeben. Abweichende Zeiten hierfür können mit dem Hausmeister vereinbart werden.

(2) Die Ausschmückung des Bahnhofsgebäudes ist vom Benutzer im Einvernehmen mit dem Hausmeister vorzunehmen. Es dürfen nur schwer entflammbare Gegenstände verwendet werden. Ausschmückungsgegenstände aus Papier dürfen nur außerhalb der Reichweite der Besucher angebracht werden. Von Beleuchtungskörpern müssen sie soweit entfernt sein, dass sie nicht entzünden können. Die Verwendung von offenem Feuer und Licht oder besonders feuergefährlicher Stoffe ist unzulässig.

(3) Der Veranstalter oder verantwortliche Leiter hat dafür zu sorgen, dass für die Nachbarschaft keine unzumutbaren Belästigungen, z. B. durch zu große Lautstärke entstehen. Er ist auch für die Einhaltung der Sperrstunde verantwortlich.

(4) Bei Veranstaltungen, die unter das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit (Jugendschutzgesetz) fallen, ist der Veranstalter für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

(5) Der für die Veranstaltung verantwortliche Leiter hat dafür zu sorgen, dass die Notausgänge während der Veranstaltung offen gehalten werden.

(6) Bei Bedarf ist vom Veranstalter für ausreichendes Ordnungspersonal, Sanitätsdienst und Feuerschutz zu sorgen. Dieses Personal muss deutlich erkennbar sein.

## **§ 7**

### **Gebührenerhebung**

(1) Für Nutzungen nach § 2 Absatz 2 werden keine Gebühren erhoben.

(2) Für die Überlassung an andere Nutzer werden folgende Gebühren erhoben:

I. Miete (pro Tag): Saal EG: 50 €, Besprechungszimmer EG: 20 €

II. Nebenkosten (pro Tag): Bewirtungszuschlag: 20 €

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Gebührenordnung für die Benutzung der Turn- und Festhallen der Stadt Burladingen sowie der Bürgerhäuser in Burladingen-Killer und Burladingen-Hörschwag.

**§ 8**  
**Verstöße gegen die Benutzungsordnung**

Bei vorsätzlichen und fahrlässigen Verstößen gegen die Benutzungsordnung kann die Stadt die Benutzung des Gebäudes zeitlich befristet oder dauernd untersagen.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burladingen, den 25.06.2009

Harry Ebert  
Bürgermeister

Hinweis:

Die Benutzungsordnung wurde am 07.10.2010 öffentlich bekannt gemacht und tritt somit am 08.10.2010 in Kraft.